



Informationsvorlage
510/102/2024

Amt/Abteilung: Jugendamt Datum: 11.04.2024	Aktenzeichen:	
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit
Stadtvorstand	15.04.2024	Vorberatung N
Jugendhilfeausschuss/Schulträgersausschuss	23.04.2024	Kenntnisnahme Ö

Betreff:

Bericht zum Planungsstand beim Ausbau der Ganztagschulen - Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Stadtratsfraktion; Antrag vom 12. März 2024

Information:

Bericht zum Planungsstand beim Ausbau der Ganztagschulen
Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Stadtratsfraktion; Antrag vom 12. März 2024

Zum Antrag der Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Stadtratsfraktion möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Wie ist die aktuelle Situation an Landaus Grundschulen, wo sind welche Modelle bereits im Einsatz und wie werden diese jeweils genutzt?

In Landau haben wir 10 staatliche Grundschulen (Arzheim, Dammheim, Godramstein, Horstring, Nußdorf, Pestalozzi, Thomas-Nast, Queichheim, Süd und Wollmesheimer Höhe) und eine private Grundschule (Montessori). Weiterhin werden auch Kinder im Grundschulalter in Förderschulen (Nordringschule, Paul-Moor-Schule, Jakob-Reeb-Schule und Caritas-Förderzentrum Landau) beschult.

Folgende Grundschulen sind Ganztagschulen in Angebotsform:

Grundschulen Horstring, Pestalozzi, Thomas-Nast, Süd

Das Ganztagsangebot wird von montags bis donnerstags je nach Bedarf bis 16:00 Uhr angeboten. Im Rahmen des Ganztagsangebotes wird durch die Stadt Landau eine Mittagsverpflegung gereicht. Hierfür erfolgt eine europaweite Ausschreibung. Die Eltern werden sozial angemessen an den Kosten der Verpflegung beteiligt (aktuell liegt der Essenspreis bei 4,40 € je Mahlzeit).

An folgenden Grundschulen wird eine Betreuung durch die Stadt Landau angeboten:
Grundschulen arzheim, Dammheim, Godramstein, Nußdorf, Queichheim, Wollmesheimer Höhe

Die Betreuung wird von montags bis freitags je nach Schule morgens als Frühbetreuung sowie nachmittags zwischen 12:00 Uhr und 16:00 Uhr angeboten. Im Gegensatz zur Ganztagschule gibt es keinen Rechtsanspruch auf eine warme Mittagsverpflegung. Die Verwaltung kennt den Wunsch der Eltern nach einer warmen Mittagsverpflegung, doch diese Aufgabe ist eine freiwillige Leistung, welche bei Umsetzung kostendeckend erwirtschaftet werden müsste. Die Verwaltung müsste zudem die Personalkapazitäten aufstocken, wenn eine warme Mittagsverpflegung bei allen Betreuenden Grundschulen eingeführt werden sollte. Mit den aktuellen Kapazitäten ist dies nicht leistbar.

Im Rahmen der Betreuenden Grundschulen wird grundsätzlich keine Mittagsverpflegung durch die Stadt Landau angeboten. Lediglich in der GS Wollmesheimer Höhe hat die Stadt das dortige ehrenamtliche Angebot aufgrund der Verrentung des Betreuungspersonals als eigene Aufgabe übernommen. Die Eltern zahlen jedoch einen höheren und kostendeckenden Beitrag für die Mittagsverpflegung, aktuell 5,33 € zzgl. 0,30 € Verwaltungskostenbeitrag je Mahlzeit. An diversen anderen Betreuenden Grundschulen wird eine warme Mittagsverpflegung durch z.B. die Schulleitungen angeboten.

Bei den beiden Grundschulen Horstring und Süd wird neben dem Ganztagsangebot auch eine Betreuung von montags bis freitags angeboten. Bei der Grundschule Pestalozzi gibt es eine ergänzende Früh- sowie Freitagsbetreuung.

Mit Stand November 2023 haben wir eine Betreuungsquote für die Landauer Grundschulen (incl. der Grundschule Montessori) von 62,8 %. Siehe hierzu die Anlage „Übersicht Betreuungsangebote in Grundschulen“. Hinzu kommen 123 schulpflichtige Kinder in Hortbetreuung sowie 7 in Kindertagespflege (Stand 31.12.2023). Addiert man also die schulpflichtigen Kinder, die ein Betreuungsangebot des Jugendamts wahrnehmen, zu den Schülerinnen und Schülern in Ganztagsbetreuung hinzu, liegt die Betreuungsquote aktuell insgesamt bei 69,8 %.

2. Mit welchem Bedarf ab 2026 wird in Landau gerechnet?

Das Land Rheinland-Pfalz rechnet in seinem Frage- und Antwortkatalog Ziffer 0.6 aktuell mit einer Inanspruchnahmequote zwischen 69 – 74 %. Um aussagekräftige, d.h. signifikante Ergebnisse zu erzielen, wird spätestens zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 eine statistische Erhebung durchgeführt. Zielgruppe werden Eltern von Vorschulkindern sein. Eine solche Umfrage ist im Rahmen der Erweiterung der Betreuungszeiten bis 2029/2030 jährlich durchzuführen und um die entsprechenden Jahrgänge zu erweitern. Aktuell können wir allen Kindern, die es wünschen, ein Betreuungsangebot unterbreiten.

3. Bericht über die Planung und Fortschritte bei der Schaffung zusätzlicher Ganztagschulplätze und –einrichtungen, um dem Anspruch gerecht zu werden.

In den Grundschulen, ob Ganztagsgrundschule oder Betreuende Grundschule, können grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler, die es wünschen, betreut werden. Zusätzliche Betreuungsräume können, sofern noch nicht vorhanden, in Zukunft geschaffen werden. Aktuell ist dies jedoch nicht notwendig.

Wenn eine Betreuende Grundschule Ganztagschule werden will, muss dies beim Land beantragt werden. Eine erste unverbindliche Abfrage bei den Eltern lotet das Interesse aus. Wenn ein gewisses Interesse vorhanden ist, müssen mindestens 36 verbindliche Anmeldungen vorliegen. Dann kann die Schule gemeinsam mit der Stadt Landau ein Ganztagsangebot mit Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gestalten.

Die Verwaltung hat für die Erweiterungsmaßnahmen der Grundschulen Queichheim, Wollmesheimer Höhe und Dammheim im Vorfeld die Schulleitungen gebeten zu prüfen, ob nicht doch der Wunsch der Eltern besteht, Ganztagschule werden zu wollen. Als Rückmeldung haben wir von allen drei Schulen mitgeteilt bekommen, dass eine Ganztagschule nicht gewünscht wird. Überwiegend wurde dies mit der fehlenden Flexibilität bei der verbindlichen Teilnahme am Ganztagsangebot begründet. Die Eltern

sehen in der Teilnahme am Betreuungsangebot eine wesentlich höhere Flexibilität, ihr Kind für einzelne Tage oder Stunden vom Betreuungsangebot unproblematisch abzumelden. Dafür wird auch, so in der Grundschule Queichheim, in Kauf genommen, dass keine warme Mittagsverpflegung gereicht wird.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das pädagogische Konzept einer Ganztagschule eine weitaus höhere Qualität hat als die Betreuung in einer Betreuenden Grundschule.

4. Wie soll die Randzeitbetreuung gewährleistet werden, gibt es Informationen zu Bedarfen?

Die Ganztagschule wird von montags bis donnerstags angeboten. Freitags findet keine Ganztagschule statt. Sofern ein Bedarf besteht (mindestens 8 Kinder) wird für den Freitag eine Betreuungsgruppe eingerichtet. Weiterhin wird, sofern ein Bedarf besteht (mindestens 8 Kinder), eine Frühbetreuung eingerichtet.

5. Wie wird über das Angebot an den einzelnen Schulen entschieden, wer entscheidet mit?

An Grundschulen sind gemäß den Hinweisen zur Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen des Ministeriums für Bildung sowie den städtischen Richtlinien über die Beteiligung der Eltern an den Kosten außerunterrichtlicher Betreuung in Grundschulen entsprechende Angebote eingerichtet. Ein Betreuungsangebot kommt nur dann zustande, wenn mindestens acht Kinder verbindlich angemeldet werden. Die Schulleitungen informieren die Verwaltung über den gewünschten Betreuungsbedarf der Eltern.

Für die Einrichtung einer Ganztagschule bedarf es eines gemeinsamen Antrages der Schule und des Schulträgers. Die schulischen Gremien sind zu beteiligen, ebenso die städtischen Gremien. Das schulische Bedürfnis ist zu begründen, insbesondere ist ein Anmeldeverfahren, bei dem eine Mindestteilnehmerzahl von 36 Kindern erreicht werden muss, nachzuweisen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ganztagschule, z.B. mit Lernangeboten, Arbeitsgemeinschaften oder sportlicher Betätigung, obliegt den Schulen im Rahmen des inneren Schulbetriebes. Die Sporthallen stehen den Schulen uneingeschränkt zur Verfügung.

6. Welche Art der (individuellen) Förderung findet in den unterschiedlichen Modellen/Grundschulen statt?

Das Konzept bei den Betreuenden Grundschulen sieht bereits heute schon keine individuelle Förderung vor. Die teilnehmenden Kinder werden lediglich beaufsichtigt. Hausaufgaben können erledigt werden, allerdings gibt es keine pädagogische Unterstützung. Unsere städtischen Betreuungskräfte sind keine pädagogischen Fachkräfte. Das Land Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung auch durch die Teilnahme an der Betreuenden Grundschule als erfüllt angesehen wird.

Inwieweit bei den Ganztagschulen eine individuelle Förderung an Nachmittagen angeboten bzw. auch umgesetzt wird, entzieht sich unserer Kenntnis. Für die Ausgestaltung des inneren Schulbetriebes ist das Land zuständig.

7. Welche Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Ganztagsbetreuung, insbesondere im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, gibt es bzw. werden implementiert?

Die Betreuung wird in der Regel nicht von Fachkräften geleistet. Eine individuelle Förderung findet daher nicht statt.

Für die Ganztagschulen gilt das Gesagte unter Punkt 6.

8. Inwiefern werden die Eltern und Sorgeberechtigte und Vertreterinnen und Vertreter der lokalen Gemeinschaft wie beispielsweise Vereine am Planungsprozess beteiligt?

Die Eltern und Sorgeberechtigten können ihre Betreuungswünsche gegenüber der Schulleitung äußern. Besondere Spiel- und Lernangebote werden jedoch nicht angeboten.

Für die Ausgestaltung des inneren Schulbetriebes bei den Ganztagschulen ist das Land zuständig.

Außerdem sollen Eltern im Rahmen der jährlichen Bedarfsabfrage explizit nach ihren Bedarfen gefragt werden (s. Frage 2). Da der Rechtsanspruch im SGB VIII verankert wurde, ist die Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes Teil der jährlichen Kindertagesstättenbedarfsplanung. Der Kindertagesstättenbedarfsplan im Sinne der Elternmitwirkungsverordnung (KiTaGEMLVO) wird dem Vorstand des Städtelternausschusses vorgelegt, bevor die finale Abstimmung in den städtischen Gremien erfolgt.

Vereine sind ggf. im Rahmen der Ausweitung der Ferienbetreuung hinzuzuziehen. Dies hängt allerdings von den noch im KiTaG festzulegenden Schließzeiten von vier Wochen p.a. ab. Konkrete Aussagen, wie mit der Ferienbetreuung umzugehen ist, stehen vonseiten des Landes Rheinland-Pfalz noch aus. An den Ferienangeboten der Jugendförderung, die zehn Ferienwochen abdecken, können jährlich ca. 330 Kinder teilnehmen. Hinzu kommen noch Ferienangebote freier Träger wie bspw. der Zooschule.

9. Wie gestaltet sich die Finanzierung des Ganztagschulbaus und welche Fördermittel stehen zur Verfügung?

Schulgesetz:

Nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz sind die Schulträger für die Sicherstellung einer ausreichenden Raumversorgung, die Gebäudeunterhaltung, die Ausstattung mit Sachinvestitionen usw. zuständig. Dies gilt auch für die Ganztagschule. Das Land unterstützt die Schulträger durch die Gewährung von Finanzhilfen. Gegenstand der Förderung sind insbesondere für die Gestaltung der Ganztagsschulangebote notwendige Neubau-, Ausbau- Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen. Förderfähig sind aber auch Ausstattungsinvestitionen und die mit den Investitionen verbundenen Dienstleistungen, z.B. Architektenhonorare.

Die Finanzhilfen werden einerseits als Pauschalen und andererseits als Zuwendungen unter Anwendung der Schulbaurichtlinie gewährt. Die Pauschalförderung umfasst bei einer Grundschule 50.000,00 € und wird für kleinere räumliche Anpassungen und für Ausstattungsinvestitionen (z.B. Cateringküche und Speisesaal) gewährt. Diese Pauschalförderung ist jedoch nicht kostendeckend, so dass zusätzliche städtische Mittel einzusetzen sind.

Im Rahmen der Schulbauförderung können neben einer Mensa einzelne weitere Räume gefördert werden. Die Förderhöhe beträgt in der Regel 60% der zuwendungsfähigen Kosten. Die Auszahlung der Förderung erfolgt über mehrere Jahre. Auch hier sind erhebliche städtische Mittel einzusetzen.

Ganztagsförderungsgesetz:

Der Bund stellt den Ländern im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch Finanzhilfen für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Diese können eingesetzt werden an Ganztagsgrundschulen (verpflichtende Ganztagschulen, Ganztagschulen in Angebotsform und offene Ganztagschulen), an Förderschulen im Ganztagsbetrieb, soweit sie von Kindern im Grundschulalter besucht werden, sowie in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII (s. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli 2023 Ziffer 2.2). Die Höhe der Zuwendung für die Stadt Landau beträgt 70 v. H. der im jeweiligen Antragsverfahren dargelegten und tatsächlich zuwendungsfähigen Kosten, maximal jedoch 2.027.350,31 Euro. Somit errechnen sich zuwendungsfähige Gesamtkosten in Höhe von 2.896.214,73 Euro, bei einem städtischen Eigenanteil in Höhe von 868.864,42 Euro. Verringern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben, reduzieren sich anteilig die Fördermittel sowie der städtische Eigenanteil. Ergeben sich höhere zuwendungsfähige Ausgaben, erhöht sich ausschließlich der städtische Eigenanteil, da die Förderung auf die o.g. Maximalsumme begrenzt ist. Bei dem hiesigen Investitionsprogramm sind Maßnahmen vorzuziehen, die inhaltlich nicht über das gängige und jährliche Schulbauförderprogramm (60% Förderung) gefördert werden können.

Förderfähig sind Investitionen und Maßnahmen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung einschließlich des Erwerbs von Gebäuden und Grundstücken, die Sanierung sowie die Ausstattung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote, einschließlich der damit zusammenhängenden investiven Begleit- und Folgemaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren und notwendigen Zusammenhang mit den Investitionsmaßnahmen stehen (s. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli Ziffer 2.3). Die für die Antragsstellung erforderlichen zuwendungsfähigen Gesamtinvestitionskosten sollen mindestens 50.000,00 € pro Förderantrag betragen (s. Verwaltungsvorschrift vom 26. Juli Ziffer 7.2).

10. Haben Eltern die Möglichkeit, die Grundschule basierend darauf, ob die Ausgestaltung der Ganztagschulförderung ihren individuellen Bedürfnissen und Präferenzen entspricht, auszuwählen? SchulG § 62 (2) schließt das ja eigentlich aus.

Wohnen die Kinder in einem Schulbezirk einer Ganztagschule, so sind diese verpflichtet, diese Schule zu besuchen. Wohnt ein Kind in einem Schulbezirk, in der die Grundschule nur eine Betreuende Grundschule ist, können die Eltern einen Schulbezirkswechsel hin zu einer Ganztagschule beantragen. Diesem Antrag wird in der Regel zugestimmt.

Laut Ziffer II.20 FAQ des Bildungsministeriums RLP sieht das GaFöG folgende Regelung vor:

Entsprechend dem GaFöG gilt der Rechtsanspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichtes und der Angebote der Ganztagschulen, auch der offenen Ganztagschulen als erfüllt.

Der Besuch einer Ganztagschule in Angebotsform bzw. in verpflichtender Form ist ein wichtiger Grund für einen Wechsel des Schulbezirkes im Sinne von § 62 Abs. 2 SchulG. Zur Erfüllung des Rechtsanspruches können Eltern auf das Angebot benachbarter Ganztagschulen hingewiesen werden. Sie entscheiden wie bisher in eigener Verantwortung, ob sie das Angebot dort wahrnehmen wollen und einen entsprechenden Antrag auf Wechsel des Schulbezirkes stellen.

In Landau gibt es Ganztags-Grundschulen in Angebotsform und Betreuende Grundschulen.

11. Welche Art der Ganztagsförderung ist in den Förderschulen geplant?

Nach § 14 Abs. 4 SchulG werden die Förderschulen als Ganztagschulen in verpflichtender Form geführt. Dies trifft neben den Förderschulen Paul-Moor-Schule, Caritas-Förderzentrum Landau und die Jakob-Reeb-Schule auch auf die Nordringschule, Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, zu.

Zum Umfang der Ganztagsförderung verweisen wir auf die Zuständigkeit des Landes im Rahmen des inneren Schulbetriebes.

Auswirkung:

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja / Nein
Begründung:

Anlagen:

Anlage zum Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zum GaFöG 12.03.2024

Übersicht Betreuungsangebote in Grundschulen

Beteiligtes Amt/Ämter:

Amt für Schulen, Sport und kulturelles Erbe

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.